

BMW Group Internationale Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial und Kraftfahrzeugteile (IPC)

Stand 28.02.2014

Definitionen:

Verkäufer

bezeichnet die Partei, an die die Bestellung gerichtet ist, bzw. den Lieferanten, der den Liefervertrag gegenzeichnet.

Käufer

bezeichnet die Partei, die eine Bestellung aufgibt, oder in deren Namen eine Bestellung aufgegeben wird oder die den Liefervertrag als Käufer unterzeichnet.

Lieferabruf

bezeichnet eine Erklärung des Käufers an den Verkäufer, in welcher die Menge der zu liefernden Waren, der Ort, das Datum und gegebenenfalls Uhrzeit der Warenlieferung angegeben ist.

Waren

bezeichnet sämtliche in der Bestellung aufgeführten Produktionsmaterialien, Kraftfahrzeugteile und Software für die Verwendung in der Serienproduktion des Käufers und als Ersatzteil sowie Fertigungsmittel und Dienstleistungen.

Fertigungsmittel

bezeichnet Betriebsmittel, einschließlich Schmiedegesenke, Prüf- und Messmittel (z.B. Lehren), Matrizen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Vorrichtungen, Zeichnungen und ähnliche Gegenstände, die für die Fertigung und Prüfung der Waren erforderlich sind.

Liefervertrag

bezeichnet jeden Vertrag, der durch die (ggf. konkludente) Annahme der Bestellung seitens des Verkäufers zustande kommt oder jeden vom Verkäufer und Käufer unterzeichneten Vertrag über den Kauf von Waren.

Incoterms

bezeichnet die Handelsklauseln, welche von der Internationalen Handelskammer (International Chamber of Commerce) veröffentlicht und als „Incoterms 2010“ bezeichnet werden.

Schriftlich oder in schriftlicher Form

bedeutet, dass ein Dokument auf beliebige Weise, einschließlich Fax, E-Mail oder elektronischem Datenaustausch (EDI), zugestellt wird.

Schutzrechte

bezeichnet alle weltweit bestehenden Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechte, Urheberrechte, Markenzeichen und Produktbezeichnungen (unabhängig von deren Registrierung oder Antragstellung hierfür), Know-how und Rechte ähnlicher Art.

EDI

bedeutet elektronischer Datenaustausch (Electronic Data Interchange), d.h. die Übertragung von Daten zwischen den Parteien über elektronische Kommunikationsverbindungen oder durch sonstige maschinenlesbare Datenträger.

Bestellung

bezeichnet jede Bestellung über den Einkauf von Waren, ausgestellt vom Käufer an den Verkäufer.

Verbundene Unternehmen

bezeichnet die gemäß § 15 des deutschen Aktiengesetzes (AktG) verbundenen Unternehmen der Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft, München (BMW AG), sowie Unternehmen, an denen die BMW AG direkt oder indirekt mindestens 50% der Anteile oder Stimmrechte hält. Als Verbundenes Unternehmen gilt ferner die BMW AG, sofern diese nicht selbst Käufer ist.

Gewährleistungsvereinbarung

bezeichnet jeden Vertrag zwischen Verkäufer und Käufer, der die Haftung für die Lieferung mangelhafter Waren regelt.

ISO

bezeichnet die Internationale Organisation für Normung.

VDA

bezeichnet den Verband der Automobilindustrie, Berlin, Deutschland.

BMW Group Standards (GS)

bezeichnen allgemeine Regeln und Anforderungen der BMW Group.

1. Allgemeines

- 1.1** Die vorliegenden BMW Group Internationalen Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial und Kraftfahrzeugteile („Einkaufsbedingungen“) gelten für den Einkauf der Waren durch den Käufer vom Verkäufer. Sofern in den folgenden Einkaufsbedingungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die nach dem jeweils anwendbaren Recht gemäß Ziffer 22.1 maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen.
- 1.2** Der Verkäufer hat die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelesen und verstanden. Er erklärt hiermit, dass er diese mit der schriftlichen Annahme der Bestellung (gemäß Ziffer 2) bzw. mit dem Beginn ihrer Ausführung als rechtsverbindlich anerkennt.
- 1.3** Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen auf ISO-Normen, VDA-Dokumente bzw. BMW Group Standards verwiesen wird, sind diese jeweils auf dem BMW Partner Portal der BMW Group unter <https://b2b.bmwgroup.net> /> Mein Arbeitsplatz /> Meine Anwendungen /> TEREK (Technische Regeln und Normen) veröffentlicht; auf Wunsch des Verkäufers werden diese durch den Käufer übersandt.
- 1.4** Soweit der Verkäufer nach Maßgabe dieser Einkaufsbedingungen zur Vorlage von Zertifikaten, Erklärungen oder sonstigen Nachweisen verpflichtet ist, hat der Verkäufer diese mit jeweils aktuellem Gültigkeitsdatum unverzüglich auf dem BMW Partner Portal der BMW Group unter folgendem Pfad zur Verfügung zu stellen: <https://b2b.bmwgroup.net> /> Mein Arbeitsplatz /> Meine Anwendungen /> Lieferantendaten pflegen.

Die Überprüfung oder die unterlassene Anforderung eines in diesen Einkaufsbedingungen bezeichneten Zertifikates, Erklärung oder sonstigen Nachweises durch den Käufer stellt keinen Verzicht auf irgendeine in diesen Einkaufsbedingungen genannte Verpflichtung oder Billigung der Verhaltensweise des Verkäufers dar.

2. Bestellungen

- 2.1** Der Käufer gibt beim Verkäufer eine Bestellung über die Waren auf. Die Annahme der Bestellung durch den Verkäufer beschränkt sich ausdrücklich nur auf die in der Bestellung enthaltenen Bestimmungen sowie auf die vorliegenden Einkaufsbedingungen und einen gegebenenfalls für diese Waren bestehenden Rahmenliefervertrag. Alle sonstigen und/oder abweichenden Vertrags- oder Lieferbedingungen des Verkäufers sind ausdrücklich ausgeschlossen und werden nicht Bestandteil des Liefervertrags, es sei denn, die Parteien haben dies schriftlich vereinbart. Jede durch den Verkäufer gemäß Ziffer 2.2 angenommene Bestellung bildet einen gesonderten Liefervertrag. Im Falle einer Abweichung oder eines Widerspruchs zwischen einem Liefervertrag und diesen Einkaufsbedingungen geht der Liefervertrag diesen Einkaufsbedingungen vor.
- 2.2** Der Verkäufer gibt innerhalb von vierzehn (14) Werktagen nach Zugang der Bestellung eine schriftliche Annahmeerklärung ab. Unabhängig davon stellt jede Handlung, die zur Erfüllung einer Bestellung durch den Verkäufer vorgenommen wird, die Annahme dieser Bestellung dar. Falls der Verkäufer die Übersendung der schriftlichen Annahmeerklärung unterlässt oder nicht innerhalb von vierzehn (14) Werktagen nach Zugang der Bestellung beim Verkäufer mit deren Erfüllung beginnt, hat der Käufer das Recht, aber nicht die Pflicht, die jeweilige Bestellung zu widerrufen, ohne dass dem Verkäufer hieraus irgendwelche Ansprüche gegen den Käufer erwachsen.
- 2.3** Falls Waren unter Bezugnahme auf eine BMW Teilenummer bestellt werden, müssen diese Waren die dafür geltenden BMW Zeichnungen und die dort referenzierten ergänzenden Dokumentationen (insbesondere 3D-Modelle, PRISMA-Metadaten, Office-Beiblätter, freigegebene technische Produktbeschreibungen) sowie die dazugehörigen Lastenhefte in allen Einzelheiten einhalten.
Wenn die vorstehend genannten Zeichnungen, Dokumentationen oder Lastenhefte Querverweise (Referenzen) auf andere Dokumente ohne Angabe eines Ausgabedatums enthalten, so gelten diese mit dem Stand, der zum Zeitpunkt der Produktionsfreigabe der entsprechenden Zeichnung gültig ist, es sei denn, Käufer und Verkäufer haben eine hierzu abweichende, gesonderte Regelung getroffen.
- 2.4** Der Käufer hat das Recht, Änderungen in Bezug auf die Waren zu verlangen, insbesondere im Hinblick auf Spezifikationen, Zeichnungen, Design, Konstruktionen, Zeitpunkt und Ort der Lieferung, Verpackung, Qualität, Mengen und Transportmittel. Bei derartigen Änderungsverlangen sind die berechtigten Interessen des Verkäufers zu berücksichtigen. Der Verkäufer ist

verpflichtet, dem Käufer Änderungen vorzuschlagen, die er im Hinblick auf veränderte gesetzliche oder sonst zwingende Vorschriften oder aus sonstigen Gründen für notwendig oder zweckmäßig hält. Sofern eine Änderung eine Erhöhung oder Reduzierung der Kosten für den Verkäufer nach sich zieht oder potentiell den Lieferzeitpunkt verschiebt, muss der Verkäufer den Käufer hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen und die Parteien werden daraufhin eine angemessene Anpassung der Vergütung des Verkäufers vereinbaren, über die der Käufer eine Änderungsbestellung erteilt. Der Inhalt einer Änderungsbestellung gilt als vereinbart, wenn der Verkäufer der Änderungsbestellung nicht binnen vierzehn (14) Tagen nach Zugang in Textform widerspricht.

Falls ein Änderungsverlangen zu einer Erhöhung des Lagerbestandes beim Verkäufer führt, welcher für die Serienfertigung des Käufers nicht mehr verwertbar ist, wird der Käufer dem Verkäufer die tatsächlich entstandenen Kosten in Bezug auf

- fertige und halbfertige Erzeugnisse sowie dazugehörige Rohmaterialien, für die Lieferabrufe erteilt wurden, deren Anlieferdatum innerhalb eines (1) Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung des Käufers liegt,
- fertige und halbfertige Erzeugnisse und dazugehörige Rohmaterialien, die sich auf schriftliche Anforderung des Käufers in einem Sicherheitslager befinden,

ersetzen, sofern es dem Verkäufer nicht gelingt, eine andere Verwendung dafür zu finden.

2.5 Der Verkäufer ist nicht befugt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers, Änderungen in Bezug auf die Waren vorzunehmen (insbesondere im Hinblick auf Spezifikationen, Zeichnungen, Design, Konstruktionen, Zeitpunkt und Ort der Lieferung, Verpackung, Qualität, Mengen und Transportmittel).

2.6 Sofern die Bestimmungen des jeweils für den Liefervertrag geltenden Landesrechts (oder ggf. bundesstaatlichen/regionalen Rechts) nichts anderes vorsehen, kann der Käufer den Liefervertrag und/oder den dazugehörigen Rahmenliefervertrag durch entsprechende Mitteilung an den Verkäufer außerordentlich kündigen, falls der Verkäufer

- eine Verletzung des Liefervertrags begeht, für die es keine Abhilfemaßnahmen gibt, oder
- eine Verletzung des Liefervertrags begeht, deren Abhilfe zwar möglich ist, aber nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen, nachdem dem Verkäufer eine entsprechende Mitteilung des Käufers zugegangen ist, in der der Käufer die Vertragsverletzung bezeichnet und deren Wiedergutmachung verlangt, erfolgt ist, oder
- gegen geltendes Recht verstößt und dem Käufer im Hinblick auf einen solchen Verstoß eine Fortsetzung der Zusammenarbeit unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zumutbar ist, oder
- einem anderen Unternehmensrepräsentanten (insbesondere einem Mitarbeiter des Käufers) oder einem Amtsträger Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt hat, die geeignet sein könnten, diesen im Zusammenhang mit der Verhandlung, Entscheidung oder der Durchführung des Liefervertrages unangemessen zu beeinflussen.

Ist der Käufer nach dieser Ziffer 2.6 zur Kündigung eines Liefervertrags und/oder eines dazugehörigen Rahmenliefervertrags berechtigt, kann er auch weitere Verträge mit dem Verkäufer kündigen, sofern die Fortsetzung der jeweiligen Vertragsbeziehung für den Käufer unzumutbar ist.

Sonstige und weitergehende Kündigungsrechte des Käufers, z. B. auf gesetzlicher Grundlage, bleiben unberührt.

2.7 Falls eine der Parteien zahlungsunfähig wird oder wenn bezüglich einer Partei ein Insolvenzverfahren oder ein sonstiges Verfahren wegen Zahlungsunfähigkeit eröffnet wird, so ist die andere Partei berechtigt, den Liefervertrag und/oder einen dazugehörigen Rahmenliefervertrag durch entsprechende schriftliche Mitteilung unverzüglich zu kündigen.

2.8 Die Kündigung eines Liefervertrages und/oder eines dazugehörigen Rahmenliefervertrages nach dieser Ziffer 2 lässt die bis dahin entstandenen Rechte und Pflichten der Parteien sowie die (Weiter-) Geltung solcher Bestimmungen unberührt, die ausdrücklich oder implizit nach einer Kündigung Anwendung finden sollen.

2.9 Die in Anfragen und/oder Angeboten angegebenen Mengen stellen lediglich unverbindliche Orientierungswerte dar, z.B. für Preisberechnungen, und begründen keinerlei Verpflichtung für den Käufer oder die Verbundenen Unternehmen, diese Mengen zu bestellen. Die in Bestellungen, gleich welcher Art, angegebenen Lieferquoten stehen in keinem Zusammenhang zu Mengenangaben in Anfragen und/oder Angeboten.

2.10 Wird im Liefervertrag vereinbart, dass Preisbestandteile für Rohstoffe auf Basis von Rohstoffindizes (z.B. LME-Börsenwert) in der Abwicklung als Preisgleitklausel oder Materialteuerungs-

zuschlag (MTZ) oder über eine marktorientierte Verhandlung ermittelt werden, dann werden die anderen Preisbestandteile getrennt zu den Rohstoffen betrachtet und verhandelt.

3. Lieferzeiten und Verzug

- 3.1** Liefertermine und -mengen bestimmen sich nach den Vereinbarungen in der Bestellung und/oder in den Lieferabrufen. Der Verkäufer erkennt an, dass Liefertermine und -mengen von wesentlicher Bedeutung für die Vertragserfüllung sind und der Käufer deshalb eine Warenlieferung ganz oder teilweise zurückweisen und/oder an den Verkäufer auf dessen Kosten zurücksenden kann, wenn die Lieferung vor oder nach dem Liefertermin oder in größerer Menge erfolgt als in der Bestellung und/oder dem Lieferabruf angegeben.
- 3.2** Der Verkäufer ist an die Erfüllung eines vom Käufer erteilten Lieferabrufes oder einer darauf bezogenen Änderung gebunden, es sei denn, er macht hiergegen begründete Einwände in schriftlicher Form innerhalb der folgenden Fristen geltend:
- ein (1) Werktag nach Zugang des Lieferabrufes oder der darauf bezogenen Änderungsmitteilung, falls die darin angegebenen Anforderungen oder Änderungen innerhalb von einschließlich zehn (10) Arbeitstagen nach Erhalt des Lieferabrufes oder dessen Änderung wirksam werden sollen.
 - drei (3) Werktage nach Zugang des Lieferabrufes oder der darauf bezogenen Änderungsmitteilung, falls die darin angegebenen Anforderungen oder Änderungen innerhalb von elf (11) Arbeitstagen bis einschließlich drei (3) Monate nach Erhalt des Lieferabrufes oder dessen Änderung wirksam werden sollen.
 - zehn (10) Werktage nach Zugang des Lieferabrufes oder der darauf bezogenen Änderungsmitteilung, falls die darin angegebenen Anforderungen oder Änderungen mehr als drei (3) Monate nach Erhalt des Lieferabrufes oder dessen Änderung wirksam werden sollen.
- 3.3** Sofern in der Bestellung und/oder in den Lieferabrufen angegeben, hat der Verkäufer die Waren „just-in-time“ zu liefern, das heißt, zu der festgesetzten Lieferzeit ohne Verzug unmittelbar vor der Serienproduktion, oder „just-in-sequence“, das heißt, in der richtigen Liefersequenz, wobei die Sequenz im Lieferabruf angegeben ist.
- 3.4** Der Verkäufer verpflichtet sich, alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Waren dem Käufer vertragsgemäß zugehen. Der Verkäufer hat den Käufer unverzüglich über alle Ereignisse zu unterrichten, die zu einer Lieferverzögerung oder zu einer Nichteinhaltung der Mengenangaben aus Bestellung und/oder Lieferabrufen führen oder führen können. Der Verkäufer hat den Käufer außerdem schriftlich über die von ihm zur Minimierung der Auswirkungen dieser Ereignisse ergriffenen Abhilfemaßnahmen zu unterrichten.
- 3.5** Mit Ausnahme unverschuldeter Verzögerung (im Folgenden „unverschuldete Verzögerung“) gemäß der nachfolgenden Ziffer 3.6, ist der Käufer im Falle der Nichteinhaltung der in der Bestellung und/oder den Lieferabrufen angegebenen Lieferterminen berechtigt, vom Verkäufer Ersatz aller daraus entstehenden Verluste und Schäden zu verlangen. Jedoch ist der Verkäufer nicht verpflichtet, entgangenen Gewinn des Käufers zu ersetzen, es sei denn er hat diese Liefertermine um mehr als zehn (10) Tage überschritten.
- 3.6** Unverschuldete Verzögerung befreit die Parteien für die Dauer der Störung von den Leistungspflichten. Als unverschuldet gilt jede Art von Verzögerung, die nicht von der säumigen Partei zu vertreten ist und die auf Höhere Gewalt, Handlungen von Staatsfeinden, staatliche Beschränkungen, Verbote, Enteignungen oder Kontingentierungen durch staatliche Stellen, Embargos, Feuer, Überschwemmungen, Tsunamis, Taifune, Orkane, Erdbeben, Epidemien, ungewöhnlich heftige Unwetter, Verzögerungen durch ähnliche natürliche oder von staatlichen Stellen verursachte Umstände sowie auf Streiks oder arbeitsrechtliche Streitigkeiten (hervorgerufen oder unter Beteiligung von Arbeitnehmern oder Lieferanten der säumigen Partei) oder auf jeden sonstigen Umstand, der jenseits der zumutbaren Einflussmöglichkeit (einschließlich präventivem Risikomanagement) der betreffenden Partei liegt, zurückzuführen sind. Diese Ziffer 3.6 lässt die in anderen Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen gewährten Rechte der Parteien unberührt. Darüber hinaus ist der Käufer berechtigt, die Waren für die Dauer der unverschuldeten Verzögerung aus anderen Quellen zu beziehen und die in der Bestellung und/oder den Lieferabrufen angegebenen Liefermengen ohne irgendeine Verpflichtung gegenüber dem Verkäufer zu reduzieren.
- 3.7** Für den Fall, dass der Verkäufer einen Umstand erkennt, der zu einer unverschuldeten Verzögerung führt oder mit der Zeit hierzu führen könnte, hat er den Käufer von diesem Umstand unverzüglich in Kenntnis zu setzen und sich nach besten Kräften um Abhilfemaßnahmen zur

Minimierung der Auswirkungen einer unverschuldeten Verzögerung zu bemühen. Außerdem hat der Verkäufer auf Anfrage des Käufers jederzeit alle Informationen über Umstände zu liefern, die zu einer möglichen Verzögerung führen könnten, sowie diesbezügliche Absicherungs- und Notfallpläne. Der Verkäufer hat den Käufer unverzüglich und umfassend über aktuelle oder potentielle Arbeitskämpfe zu unterrichten, welche die rechtzeitige Lieferung verzögern oder verzögern könnten.

- 3.8** Falls die Parteien die Einrichtung eines Sicherheitslagers durch den Verkäufer vereinbaren, ist der Verkäufer zu einer monatlichen Bestandsmitteilung (oder zu jedem anderen vom Käufer zu verlangenden angemessenen Intervall) an den Käufer verpflichtet.

4. Verpackung, Transport

- 4.1** Die Waren sind in geeigneter Weise, sorgfältig und sachgerecht, gemäß dem „BMW Group Verpackungshandbuch“ (im Folgenden „Verpackungshandbuch“) und gemäß den Vorgaben der für Verpackung zuständigen Stelle des Käufers zu verpacken. Der Verkäufer muss dem Käufer die Verpackungsdaten hinsichtlich der geforderten und notwendigen Informationen, in einer vom Käufer vorgegebenen Form zur Verfügung stellen. Für den Fall, dass die vom Verkäufer überlassenen Verpackungsdaten falsch oder unvollständig sind, muss der Verkäufer dem Käufer alle daraus resultierenden Kosten ersetzen.

- 4.2** Lieferscheine müssen schriftlich ausgefertigt werden. Der Verkäufer hat für Warenbegleitpapiere (physische oder elektronische Dokumente) die EDI-Implementation Guidelines des Käufers sowie die Vorgaben des Verpackungshandbuchs einzuhalten.

- 4.3** Die folgenden Ziffern 4.4 bis 4.7 finden nur für Lieferverträge Anwendung, in denen die Incoterms „FCA“ oder „EXW“ vereinbart wurden.

- 4.4** Alle Transporte sind über den vom Käufer vorgeschriebenen Spediteur abzuwickeln. Der Käufer behält sich dabei die Wahl der Transportart vor.

Der Verkäufer muss zur Erfüllung des mit dem Käufer vereinbarten Liefertermins den geplanten Abholtag unter Berücksichtigung der vom Käufer gesondert vorgegebenen Vorlaufzeit berechnen. Vorlaufzeit ist die Zeit ab Abholung der Ware durch den Spediteur am vereinbarten Bereitstellort bis zur Auslieferung beim vorgegebenen Anlieferort des Käufers.

Der Verkäufer muss die Versandbereitschaft der Ware spätestens bis 12:00 Uhr mittags am Tag vor der geplanten Abholung an den Spediteur melden. Die Meldung der Versandbereitschaft muss schriftlich auf Basis der vom Spediteur mit dem Käufer abgestimmten Formate, Vorlagen, Verfahren und Kommunikationsmedien erfolgen. Die Meldung der Versandbereitschaft muss folgende Angaben enthalten:

- Bereitstellort und Ladestelle;
- Anzahl, Art und BMW Identnummern der Ladeeinheiten;
- Bruttogewicht und Maße der Ladeeinheiten;
- Vereinbarter Anliefertermin (Datum, Uhrzeit) beim Käufer;
- Anlieferort und -stelle beim Käufer (einschließlich Adresse und BMW Abladestellennummer) und Werkscode.

Falls die Meldung der Versandbereitschaft des Verkäufers falsche oder unvollständige Angaben enthält, hat der Verkäufer die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu tragen.

- 4.5** Innerhalb Deutschlands dürfen Kurier-, Express- und Paketsendungen (KEP-Sendungen) nur mit durch den Käufer freigegebenen KEP-Dienstleistern abgefertigt werden. KEP-Sendungen außerhalb Deutschlands (innerstaatlich und international) dürfen nur durch KEP-Dienstleister, zu denen das Einverständnis des Käufers vorliegt, erfolgen.

- 4.6** Sondertransporte zu Lasten des Käufers sind nur auf besondere Anforderung durch die Materialplanungsstellen des Käufers zulässig.

- 4.7** Die Rücksendung von leeren Behältern und Paletten erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, zu Lasten des Käufers. Ein Palettentausch findet grundsätzlich nicht statt.

5. Gefahrübergang

Soweit zwischen den Parteien schriftlich nicht anders vereinbart, erfolgt der Gefahrübergang der Waren vom Verkäufer auf den Käufer gemäß dem im Liefervertrag vereinbarten Incoterm. Soweit zwischen Käufer und Verkäufer nicht anders vereinbart, kommt für die Warenlieferung „FCA“ zur Anwendung, wobei der benannte Ort dem Bereitstellort auf dem Firmengelände des

Verkäufers entspricht. Der Verkäufer darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers den im Zusammenhang mit einem Incoterm benannten Ort nicht ändern.

6. Mängelanzeige

Der Käufer hat eine Wareneingangsprüfung nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Transportschäden, die Stückzahl der Behälter gemäß Ladeliste sowie Identitätsabweichungen der gelieferten von den in den Lieferpapieren bezeichneten Waren durchzuführen und solche Mängel unverzüglich zu rügen. Im Übrigen hat der Käufer eine Wareneingangsprüfung in Übereinstimmung mit den technischen Spezifikationen ISO/TS 16949 „Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen (ISO 9001: 2008)“ (im Folgenden als „ISO/TS 16949“ bezeichnet) durchzuführen und Mängel der Lieferung zu rügen, sobald diese nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsablauf des Käufers festgestellt worden sind.

7. Rechnungsstellung und Zahlung

7.1 Falls nicht anders vereinbart, erfolgt die Fakturierung des Verkäufers mittels Gutschriftsanzeige per EDI.

Der Verkäufer muss dem Käufer keine zusätzlichen Rechnungen zusenden, da die Fakturierung auf Basis des Wareneingangs und des Liefervertrags erfolgt. Bei Importlieferungen hat der Verkäufer eine Handelsrechnung in englischer Sprache und in zweifacher Ausführung den Warenbegleitpapieren für Zollzwecke beizufügen. Die Handelsrechnung muss die gemäß Ziffer 7.2 und Ziffer 8 geforderten Angaben enthalten.

7.2 Haben die Parteien vereinbart, dass die Fakturierung des Verkäufers nicht mittels Gutschriftsanzeige erfolgt, so hat der Verkäufer eine Handelsrechnung zu übermitteln. Die Originalrechnung ist an die Abteilung für Kreditorische Abrechnung des Käufers oder (falls in der Bestellung benannt) an seine Zahlungsadresse zu senden. Die Rechnungen müssen der nationalen Gesetzgebung, wie in Ziffer 22.1 angegeben, insbesondere hinsichtlich der steuerrechtlichen Anforderungen des jeweiligen Landes entsprechen. Auf Verlangen des Käufers sind alle Rechnungen elektronisch zu übermitteln (e-Invoicing). Die Rechnungen müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Vollständiger Firmenname und vollständige Anschrift des eingetragenen Firmensitzes des Verkäufers und Steuernummer oder Umsatzsteueridentnummer;
- Vollständiger Firmenname und vollständige Anschrift des eingetragenen Firmensitzes des Käufers;
- Vom Käufer vergebene Lieferantenummer des Rechnungsstellers (8-stellig) und, falls abweichend:
 - vom Käufer vergebene Lieferantenummer des Verkäufers (8-stellig) und/oder
 - vom Käufer vergebene Lieferantenummer des Zahlungsempfängers (8-stellig);
- Bei innereuropäischen (EU-) Lieferungen:
 - Ust-ID des Käufers
 - Ust-ID des Verkäufers;
- Bei Lieferungen innerhalb Deutschlands:
 - Ust-ID oder nationale Steuernummer des Verkäufers;
- Bei Lieferungen innerhalb Großbritanniens:
 - Ust-ID des Verkäufers
 - bei Bestellung durch die BMW AG: britische Ust-ID der BMW AG (GB748003249);
- Bei Lieferungen innerhalb Österreichs:
 - Ust-ID des Verkäufers
 - bei Bestellung durch die BMW AG: österreichische Ust-ID der BMW AG (ATU31792209);
- Warenursprung;
- anzuwendender Ust-Satz, den auf das Entgelt entfallenden Ust-Betrag, Gesamt-Rechnungsnetto ohne Ust;
- Hinweis auf Steuerbefreiungen;
- nach Ust-Sätzen aufgeschlüsselte Beträge;
- Rechnungsdatum;
- Fortlaufende und eindeutige Rechnungsnummer;
- Warenbezeichnung (Menge, Maßeinheit, Art);
- Bei Anzahlungen / Vorauszahlungen: Zeitpunkt des Zahlungseingangs;
- jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist; niedrigerer Ust-Betrag muss ausgewiesen werden;
- Bestellnummer/Bestelländerungsnummer des Käufers;
- Sachnummer des Käufers;
- Lieferscheinnummer des Verkäufers;
- Versanddatum (ausdrücklich auf der Rechnung angegeben), Anlieferort und -stelle;

- Bei Rücklieferung einer früheren Lieferung des Käufers: Lieferscheinnummer des Verkäufers der früheren Lieferung;
- Wert der Warensendung (Einzel- und Gesamtpreis);
- Preis- und Währungseinheit;
- Bei Lieferungen innerhalb von UK, die nicht in Britischen Pfund (GBP) fakturiert werden: zusätzlich zu den Werten in der vereinbarten Währung müssen die Umsatzsteuer- und Nettowerte in GBP und der Wechselkurs auf der Rechnung angegeben werden;
- Verpackungspreis (pro Maßeinheit der Ware);
- Anzahl Kolli und Gewicht (brutto/netto).

Rechnungen, die die in dieser Ziffer 7.2 geforderten Angaben nicht enthalten, können vom Käufer zurückgewiesen werden. Der Verkäufer wird hiervon benachrichtigt; Kosten, die hieraus entstehen, werden dem Käufer in Rechnung gestellt. In diesem Fall beginnt das Zahlungsziel ab dem Tag des Eingangs einer neuen, prüffähigen und ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung, die den Anforderungen dieser Ziffer 7.2 entspricht.

- 7.3** Jede Änderung des (a) Zahlungsempfängers, (b) Rechnungsstellers oder (c) Bestellempfängers bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers. Jede Änderung im Waren- oder Rechnungsweg vom Warenursprung bis zum Käufer muss dem Käufer im Voraus schriftlich angezeigt werden. Kosten, die dem Käufer aus der Nichtbeachtung der Anforderungen gemäß dieser Ziffer 7.3 entstehen, sind vom Verkäufer zu tragen.
- 7.4** Für den Fall der Abrechnung mittels Gutschriftsanzeige, erfolgt die Bezahlung vertragsgemäß gelieferter Waren bzw. vertragsgemäß erbrachter Leistungen nach Wareneingang bzw. Abnahme oder Leistungsbestätigung innerhalb von 40 Tagen Netto Kasse.
- 7.5** Für den Fall, dass die Abrechnung nicht mittels Gutschriftsanzeige erfolgt, erfolgt die Bezahlung vertragsgemäß gelieferter Waren bzw. vertragsgemäß erbrachter Leistungen nach Zugang einer prüffähigen und den Anforderungen des Käufers entsprechenden Rechnung innerhalb von 40 Tagen Netto Kasse.
- 7.6** Die Zahlung erfolgt nach Wahl des Käufers durch Überweisung oder Scheck.
- 7.7** Bei nicht vertragsgemäßer Lieferung ist der Käufer berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 7.8** Der Käufer ist berechtigt, die Leistung zu verweigern, soweit er durch seine Leistung gegen einschlägige gesetzliche Bestimmungen verstoßen würde.
- 7.9** Der Verkäufer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Käufer abzutreten.
- 7.10** Die Bezahlung von Waren durch den Käufer bedeutet nicht, dass die Waren als ordnungsgemäß anerkannt bzw. abgenommen gelten.
- 7.11** Der Käufer ist berechtigt, seine Forderungen sowohl gegen Forderungen des Verkäufers als auch gegen Forderungen, die der Verkäufer auf Dritte übertragen hat, aufzurechnen. Der Käufer ist zudem berechtigt, seine Forderungen gegen Forderungen des Verkäufers aufzurechnen, die dieser gegen eines der folgenden Unternehmen hat:
- BMW AG;
 - BMW Hams Hall Motoren GmbH;
 - BMW Motoren GmbH;
 - BMW (UK) Manufacturing Ltd.;
 - Rolls-Royce Motor Cars Ltd.;
 - Swindon Pressings Ltd.;
 - BMW Manufacturing Co., LLC.;
 - BMW (South Africa) (Pty) Ltd.;

Der Käufer ist weiter berechtigt, gegen Forderungen des Verkäufers auch mit Forderungen aufzurechnen, die einem der vorgenannten Unternehmen gegen den Verkäufer zustehen.

8. Zölle, Ursprung, Exportkontrolle und Sicherheit der Lieferkette

- 8.1** Der Verkäufer hat für Zollzwecke den Warenbegleitpapieren eine Handelsrechnung in englischer Sprache und in zweifacher Ausführung beizufügen. Jede Abweichung hierzu ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers zulässig.

Im Falle von zollpflichtigen Lieferungen sind in der Rechnung zusätzlich, jeweils getrennt, auszuweisen:

- nicht im Preis enthaltene Kosten (z.B. Provisionen, Maklergebühren, Lizenzkosten, Fertigungsmittelkosten, Beistellungen des Käufers);
- im Preis enthaltene Kosten (z.B. Montage- und Frachtkosten);
- der Wert von Reparaturleistungen nach Material- und Lohnkosten.

Auch bei kostenlosen Lieferungen ist eine Wertangabe mit dem Hinweis "For Customs Purposes Only" erforderlich. Auf der Rechnung oder dem Lieferschein ist der Grund für die kostenlose Lieferung anzugeben (z.B. kostenlose Mustersendung).

Soweit bei Importen oder Exporten weitere amtliche Dokumente zur bestimmungsgemäßen Verwendung der Liefergegenstände benötigt werden, ist der Verkäufer verpflichtet, diese Unterlagen dem Käufer auf eigene Kosten unverzüglich zu beschaffen und zur Verfügung zu stellen.

8.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer für seine Waren insbesondere den nichtpräferenziellen und den präferenziellen Ursprung verbindlich mitzuteilen, indem er entweder:

- mittels der Anwendung Origin and Preference Portal (OPAL) auf dem BMW Group Partner Portal (Pfad: <https://b2b.bmw.com>) die erforderlichen Ursprungsdaten elektronisch übermittelt (bevorzugte Option), oder
- die Ursprungsdaten in schriftlicher Form (z.B. Europäische Union (EU): Langzeit-Lieferantenerklärung gemäß Verordnung (VO) (EG) Nr. 1207/2001 bzw. US: CBP Form 434 (NAFTA Ursprungserklärung) beginnend mit dem Eingang des Anforderungsschreibens binnen einer Frist von vierzehn (14) Tagen zur Verfügung stellt. Im Falle einer Erstbelieferung sind die Ursprungsdaten spätestens zum Zeitpunkt der ersten Lieferung schriftlich mitzuteilen. Die schriftliche Form bedarf der handschriftlichen Unterzeichnung eines ermächtigten Vertreters des Verkäufers.

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers werden Ursprungserklärungen auf eigenen Geschäftsformularen des Verkäufers vom Käufer nicht anerkannt.

Änderungen des Warenursprungs sind dem Käufer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Soweit der Verkäufer Waren liefert, die im Einfuhrland Präferenzbehandlungen erfahren können, so hat der Verkäufer der Lieferung einen entsprechenden Ursprungsnachweis (z.B. Formblatt A, EUR 1) beizufügen. Dieser Nachweis ist für jede solche Lieferung erforderlich.

Ist ein Ursprungsnachweis aufgrund von anderen lokalen Importregelungen im Einfuhrland erforderlich, muss dieser dem Käufer ebenfalls vom Verkäufer zur Verfügung gestellt werden.

8.3 Der Verkäufer hat den Käufer mit allen erforderlichen Mitteln zu unterstützen, die zur Reduzierung oder Minimierung der Zahlungsverpflichtungen des Käufers hinsichtlich Zölle notwendig sind. Auf Anfrage des Käufers verpflichtet sich der Verkäufer, in enger Abstimmung mit dem Käufer insbesondere in der EU Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung gemäß Art. 84 der VO (EG) Nr. 2913/92 (Zollkodex) zu implementieren oder Erklärungen (Affidavits) nach drittländischem Zollrecht abzugeben.

8.4 Für alle im Zusammenhang mit Zöllen und Ursprungserklärungen auftretenden Fragen und Anweisungen hat sich der Verkäufer mit der zuständigen Zollabteilung des Käufers in Verbindung zu setzen.

Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt die Zollabfertigung durch den Käufer. Führt der Verkäufer die Zollabfertigung ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers durch, hat er die dadurch anfallenden Kosten selbst zu tragen.

8.5 Der Verkäufer gewährleistet die Supply Chain Security und beachtet entsprechende rechtliche Anforderungen. Der Verkäufer verpflichtet sich, auf Anfrage des Käufers angemessene Nachweise, z. B. durch Zertifikate oder Erklärungen (beispielsweise AEO Sicherheitserklärungen, Erklärungen im Rahmen von C-TPAT oder ähnlicher Programme) zu erbringen, den Käufer im Rahmen von behördlichen Audits zu unterstützen und eine vergleichbare Sorgfalt gegenüber seinen Geschäftspartnern sicherzustellen.

Beliefert der Verkäufer von einem Auslieferstandort oder über einen Flughafen, der sich in einem Mitgliedsstaat der EU befindet, einen Produktionsstandort oder Logistikstandort des Käufers per Luftfracht (auch als Substitut für einen Regelseefrachtprozess), ist der Verkäufer verpflichtet, das Transportgut so an einen vom Käufer beauftragten reglementierten Beauftragten iSv Art 3 Abs. 26 VO (EU) Nr. 300/2008 zu übergeben, dass es gemäß Anlage 6.1.1. und

6.3.2 zu VO (EU) Nr. 185/2010 ohne eine Kontrolle nach Anlage 6.2 zu VO (EU) Nr. 185/2010 auf einem Passagierflugzeug versendet werden kann. Sofern der Auslieferstandort des Verkäufers als bekannter Versender iSv Art. 3 Abs. 27 VO (EU) Nr. 300/2008 oder reglementierten Beauftragten iSv Art. 3 Abs. 26 VO (EU) Nr. 300/2008 zertifiziert ist, hat der Verkäufer dies dem Käufer mitzuteilen; der Verkäufer ist dazu verpflichtet, absehbare Veränderungen oder eine Gefährdung dieses Status unverzüglich bei der BMW AG (Einkauf) anzuzeigen.

- 8.6** Der Verkäufer muss den Käufer auf mögliche Exportbeschränkungen hinsichtlich der Waren und Fertigungsmittel hinweisen, welche im Land der Herstellung und/oder des Auslieferortes, anwendbar sind. Der Verkäufer muss den Käufer darüber informieren, soweit die Waren und Fertigungsmittel einer Export-/Re-Export-Genehmigung nach US-Recht/US-Bestimmungen unterliegen. Ist der Verkäufer in der Europäischen Union ansässig, muss er den Käufer auf bestehende Genehmigungspflichten für Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use Güter) und Rüstungsgüter gemäß den europäischen Exportbeschränkungen sowie deren nationale Umsetzungen hinweisen. Der Verkäufer hat den Käufer zudem über die maßgebliche Klassifizierungsnummer (z.B. die ECCN- Export Control Classification Number für US Produkte, die „AL-Nummer“ der in der deutschen Ausfuhrliste aufgeführten Waren, etc.) sowie über mögliche Ausnahmegenehmigungen für Waren und Fertigungsmittel zu informieren. Die Hinweise sind direkt an die BMW AG, Abteilung für Zölle und Ausfuhrkontrolle zu adressieren. Auf Wunsch des Verkäufers wird der Käufer dem Verkäufer eine Erklärung / Mitteilung zur Verfügung stellen.

9. Qualität

- 9.1** Der Verkäufer muss nach der aktuell gültigen Ausgabe der „ISO/TS 16949“ zertifiziert sein und diese einhalten; die Zertifizierung ist dem Käufer durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikates nachzuweisen. Käufer und Verkäufer können schriftlich Abweichungen von den Anforderungen nach Satz 1 vereinbaren.

- 9.2** Der Verkäufer muss vor Lieferung der Waren das Produktionsprozess- und Produkt-Freigabe-Verfahren des Serienprozesses (wie in dieser Ziffer 9.2 definiert) (im Folgenden „PPF-Verfahren“) erfolgreich durchgeführt haben, wenn die Lieferung der Waren

- zum ersten Mal oder
- unter einer neuen Sachnummer oder
- nach einer Produktionsprozessänderung

erfolgt.

Für die Belange gemäß dieser Ziffer 9 entspricht das PPF-Verfahren des Serienprozesses einem Leistungstest des Produktionsprozesses des Verkäufers einschließlich seiner Produktionsanlagen, Ausrüstung und Maschinen sowie seines Produktionslogistikprozesses unter Serienfertigungsbedingungen und nach den Anforderungen des Käufers, um nachzuweisen, dass der Verkäufer in der Lage ist, mit seiner Werks-, Personal- und Maschinenkapazität die Waren in der geforderten Menge und Qualität zu fertigen.

Der Verkäufer muss das PPF-Verfahren zur Produktion von Warenmustern zur PPF anwenden. Der Verkäufer führt eine Prüfung der Muster zur PPF gemäß der Veröffentlichung des VDA „Qualitätsmanagement in der Automobilindustrie, Band 2: Sicherung der Qualität von Lieferungen“ in ihrer jeweils gültigen Form durch.

- 9.3** Bei Widersprüchen zwischen dem Liefervertrag und der „ISO/TS 16949“ oder der vorgenannten VDA Veröffentlichung gilt vorrangig der Liefervertrag.
- 9.4** Wenn eine für die Sicherheitsstandards von Kraftfahrzeugen zuständige Behörde die Überprüfung des Produktionsprozesses sowie die Offenlegung von Prüfaufzeichnungen verlangt, so hat, auf Anforderung des Käufers, der Verkäufer die Prüfaufzeichnungen der betreffenden Behörde zur Verfügung zu stellen und die Behörde in einem angemessenen Umfang zu unterstützen.
- 9.5** Auf Anforderung des Käufers hat der Verkäufer dem Käufer Qualitätsaufzeichnungen zur Verfügung zu stellen. Qualitätsaufzeichnungen sind Dokumente und sonstige Daten, die sich auf spezifische Anforderungen und die Leistungsfähigkeit des verkäufereigenen Qualitätssystems beziehen.

Der Verkäufer hat diese Qualitätsaufzeichnungen in Bezug auf Waren, deren Zeichnungen mit der besonderen Kennzeichnung „D“ oder „L“ versehen sind, sowie in Bezug auf Waren mit kritischen Merkmalen (wie zwischen den Parteien vereinbart) für die Dauer von wenigstens fünfzehn (15) Jahren nach Ende der Serienlieferung, in allen anderen Fällen mindestens drei (3)

Jahre nach Ende der Serienlieferung aufzubewahren, sofern keine längeren Zeiträume gesetzlich vorgeschrieben sind.

Weitere Informationen hierzu finden sich im „Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsanforderungen/Code of practice for the documentation and archiving of quality requirements and quality records“ des VDA.

- 9.6** Der Verkäufer hat sicherzustellen, dass jeder seiner Unterauftragnehmer zur Einhaltung der in den Ziffern 9.2 – 9.5 und Ziffer 9.8 Satz 1 enthaltenen Bestimmungen vertraglich verpflichtet ist.
- 9.7** Verstößt der Verkäufer wiederholt oder schwerwiegend gegen die vereinbarten Qualitäts- und/oder Quantitätsziele (insbesondere Eskalationskriterien gemäß der Übersicht b2b-Portal /> Funktionsbereiche /> Qualität /> Startseite /> Prozesse und IT Anwendungen bzw. Projektziele gemäß Leistungsschnittstellenvereinbarung), kann der Käufer zur Fehlersuche und Fehlerbeseitigung im Rahmen eines Eskalationsprozesses unterstützend eingreifen (insbesondere Support durch QMT, LQS und/oder Wertstrommanagement). Der Verkäufer ist verpflichtet, hierbei mitzuwirken und dem Käufer unbeschadet sonstiger Rechte und Ansprüche die aus Anlass eines solchen Verstoßes tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten, soweit diese nicht unverhältnismäßig sind. In den vorgenannten Fällen stellt der Käufer dem Verkäufer eine Prüfberichtsabrechnung oder andere geeignete Abrechnungsdokumente zur Verfügung.
- 9.8** Jede Änderung des Produktionsortes oder des Versandortes der Güter bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Käufers, die nicht unbillig verweigert werden darf. Kosten, die dem Käufer aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift oder sonst aufgrund eines vom Verkäufer veranlassten Ortwechsels entstehen, sind vom Verkäufer zu tragen. Über ihm bekannte Standortverlagerungen in seiner Lieferkette im Sinne von Satz 1 oder ihm bekannte Unterauftragnehmerwechsel in der Lieferkette wird der Verkäufer den Käufer umgehend informieren.

10. Gewährleistung

- 10.1** Der Verkäufer gewährleistet die Mangelfreiheit der Waren gemäß dem jeweils anwendbaren Recht und insbesondere die Eignung der Waren für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung. Der Verkäufer gewährleistet darüber hinaus, dass die Waren alle die für sie in den relevanten Absatzmärkten geltenden Gesetze und Bestimmungen erfüllen.

Wenn eine gültige Gewährleistungsvereinbarung besteht, die auf die jeweilige Bestellung des Käufers anwendbar ist, gilt diese Gewährleistungsvereinbarung anstelle der nachstehenden Ziffern 10.2 - 10.5. In allen anderen Fällen richten sich die Rechtsfolgen der Lieferung von mangelhaften Waren nach diesen Einkaufsbedingungen.

Im Falle von Widersprüchen zwischen (1) dem Liefervertrag, (2) der Gewährleistungsvereinbarung und (3) diesen Einkaufsbedingungen, gelten die Dokumente in der vorgenannten Reihenfolge.

- 10.2** Die Gewährleistungsfrist beginnt für alle Waren mit dem Lieferzeitpunkt und endet an dem früheren der folgenden Zeitpunkte:

- (i) mit Ablauf der Gewährleistungsfrist, die dem Endabnehmer der Waren oder der Produkte, in die die Waren eingebaut worden sind, zusteht oder
- (ii) am fünften (5.) Jahrestag der Lieferung.

Die Bestimmungen dieser Ziffer 10.2 gelten vorbehaltlich längerer Gewährleistungsfristen aufgrund von nationalen Bestimmungen derjenigen Absatzmärkte, in die die Waren oder Produkte, in welche die Waren eingebaut worden sind, geliefert werden.

- 10.3** Wenn ein Mangel entdeckt wird, bevor die fehlerhafte Ware die Produktionsstätten des Käufers oder eines vom Käufer beauftragten Unternehmens verlassen hat, ist dem Verkäufer Gelegenheit zu geben, den Mangel zu beseitigen oder die fehlerhafte Ware zu ersetzen bevor die Produktion anläuft, vorausgesetzt, die Beseitigung führt zu keiner Verzögerung der Produktion des Käufers.

Wenn vom Käufer aus betriebsbedingten Gründen (insbesondere aus Gründen im Zusammenhang mit dem zeitlichen Ablauf und der Reihenfolge der Montage) vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dem Verkäufer die Mangelbeseitigung oder die Ersetzung der fehlerhaften Ware zu gestatten, oder wenn der Verkäufer nicht zur Nachbesserung oder Nachlieferung in der Lage ist, ist der Käufer berechtigt, entweder (i) den Mangel selbst auf Kosten des Verkäufers zu beseitigen oder (ii) ihn durch eine dritte Partei auf Kosten des Verkäufers behe-

ben zu lassen oder (iii) die fehlerhafte Ware auf Kosten des Verkäufers an diesen zurückzugeben.

Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, so ist der Käufer berechtigt, vom gesamten Liefervertrag und/oder dem dazugehörigen Rahmenliefervertrag zurückzutreten, vorausgesetzt der Käufer hat dem Verkäufer die Mangelhaftigkeit der Waren schriftlich angezeigt und der Verkäufer liefert auch nach dieser Bekanntgabe weiterhin fehlerhafte Waren.

In jedem der in dieser Ziffer 10.3 beschriebenen Fälle hat der Verkäufer den Käufer für alle Schäden und Verluste zu entschädigen, die beim Käufer durch die Lieferung der mangelhaften Waren entstehen.

- 10.4** Wenn ein Mangel entdeckt wird, nachdem die fehlerhafte Ware die Produktionsstätten des Käufers oder eines vom Käufer beauftragten Unternehmens verlassen hat, hat der Verkäufer den Käufer für alle Schäden und Verluste zu entschädigen, die beim Käufer durch die Lieferung der mangelhaften Waren entstehen.
- 10.5** Soweit möglich, werden die mangelhaften Waren dem Verkäufer auf dessen Wunsch und auf Kosten des Verkäufers vom Käufer zur Verfügung gestellt.

11. Haftung und Schadensersatz

- 11.1** Soweit in diesen Einkaufsbedingungen nichts anderes geregelt ist, haftet der Verkäufer für die beim Käufer eintretenden Schäden und Verluste, die durch eine Verletzung von Verkäuferpflichten aus dem Liefervertrag und/oder einem dazugehörigen Rahmenliefervertrag verursacht wurden. Soweit die Haftung des Verkäufers nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen ein Verschulden voraussetzt, bleiben die diesbezüglichen Regelungen unberührt.
- 11.2** Der Verkäufer hat den Käufer und die Verbundenen Unternehmen von allen Verbindlichkeiten, Kosten, Schäden und Aufwendungen (einschließlich Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten) schadlos zu halten und freizustellen, die aufgrund eines Rechtsanspruchs wegen eines Todesfalles, Personen- und/oder Sachschadens entstehen oder hierauf zurückzuführen sind, der durch (a) eine mangelhafte Ware, (b) eine Pflichtverletzung des Liefervertrages und/oder eines dazugehörigen Rahmenliefervertrages durch den Verkäufer, (c) Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Verkäufers oder (d) die Nichtbeachtung von anwendbarem Recht, Gesetzen, Vorschriften, Bestimmungen oder Bekanntmachungen entstanden ist.
- 11.3** Unbeschadet der jeweils geltenden Regelungen zur Haftung für Erfüllungsgehilfen und sonstige Hilfspersonen haftet der Verkäufer, sofern sich seine Angestellten, Vertreter, Unterauftragnehmer oder sonstige Repräsentanten (im Folgenden „Repräsentanten“) sich auf oder am Betriebsgelände des Käufers befinden, für alle Handlungen und Unterlassungen seiner Repräsentanten innerhalb und in der Nähe des Betriebsgeländes des Käufers und verpflichtet sich, den Käufer von allen Verbindlichkeiten wegen Sach- oder Personenschäden oder Todesfällen (einschließlich Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten) schadlos zu halten und freizustellen, die auf Handlungen und Unterlassungen der Repräsentanten zurückzuführen sind, unabhängig davon, ob dies in Erfüllung des Liefervertrages geschieht oder nicht. Die in dieser Ziffer 11.3 geregelte Freistellungsverpflichtung gilt nicht, soweit die Ansprüche auf Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Käufers zurückzuführen sind.
- 11.4** Liefert der Verkäufer fehlerhafte Waren und führt der Käufer deshalb aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder in Abstimmung mit Behörden eine Rückrufaktion von Produkten, in die die betreffenden Waren eingebaut wurden, durch, so hat er den Käufer und die Verbundenen Unternehmen von allen Verbindlichkeiten, Kosten, Schäden, Verlusten, Forderungen und Aufwendungen (einschließlich Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten) freizustellen, die durch die Rückrufaktion entstehen oder hierauf zurückzuführen sind. Bei der Entscheidung über die Durchführung einer solchen Rückrufaktion hat der Käufer sein Ermessen pflichtgemäß auszuüben und die Interessen des Verkäufers angemessen zu berücksichtigen.
- 11.5** Macht ein Dritter gegen den Käufer Ansprüche geltend (im Folgenden „Drittanspruch“), die unter die Freistellungsregelungen dieser Ziffer 11 fallen könnten, so hat der Käufer dem Verkäufer dies schriftlich mitzuteilen. Der Verkäufer hat dem Käufer auf entsprechende Aufforderung hin jede zumutbare Unterstützung bei der Anspruchsabwehr und -verfolgung zukommen zu lassen.
- 11.6** Sofern ein Dritter dem Käufer oder einem Verbundenen Unternehmen gegenüber Ansprüche wegen eines Todesfalles, Personen- und/oder Sachschadens geltend macht, die nach seiner Behauptung durch einen Mangel der Waren des Verkäufers oder eines Produkts, in welche diese Waren eingebaut worden sind oder durch eine Pflichtverletzung nach Ziffer 11.2 verursacht worden sind, so haben sich der Verkäufer und der Käufer unverzüglich nach Treu und Glauben um den Abschluss einer Vereinbarung (im Folgenden „Verteidigungsvereinbarung“)

zu bemühen, in der die Bedingungen festgelegt werden, unter denen der Verkäufer und der Käufer die Verantwortlichkeit und Haftung für die Verteidigung gegen einen solchen Drittan-spruch oder -klage sowie die daraus entstehenden finanziellen Lasten untereinander aufteilen.

- 11.7** Diese Ziffer 11 gilt unabhängig davon, ob sich die oben genannten Kosten, Schäden, Verluste, Ansprüche und Aufwendungen gegen den Käufer selbst oder gegen die Verbundenen Unternehmen richten. Der Verkäufer haftet jedoch nicht für Verbindlichkeiten, Kosten, Schäden, Verluste, Ansprüche und Aufwendungen, soweit diese durch Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Käufers oder eines Verbundenen Unternehmens verursacht wurden.
- 11.8** Hat der Verkäufer im Hinblick auf die vertragsgegenständlichen Lieferungen eine schuldhaft Absprache getroffen oder eine sonstige Verhaltensweise unternommen, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung im Sinne der anwendbaren kartellrechtlichen Regelungen darstellt, so hat er 8 % der Netto-Abrechnungssumme des von diesem Kartellrechtsverstoß betroffenen Lieferumfanges an der Käufer als Schadensersatz zu leisten, soweit der Verkäufer nicht nachweisen kann, dass dem Käufer kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Diese Verpflichtung gilt auch im Falle einer Kündigung oder Erfüllung des Liefervertrages und/oder eines dazugehörigen Rahmenliefervertrages fort. Sonstige oder darüber hinausgehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Käufers bleiben hiervon unberührt; insbesondere kann der Käufer gegen entsprechenden Nachweis einen höheren Schaden geltend machen.

12. Bezeichnung der Waren, Werbung

- 12.1** Der Verkäufer hat die Waren nach den Vorgaben des Käufers zu kennzeichnen.
- 12.2** Keine Vertragspartei darf urheberrechtlich geschützte Namen, Logos, Handelsbezeichnungen, Schutzmarken oder Dienstleistungsmarken der anderen Partei ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Partei verwenden, die diese urheberrechtlich geschützten Namen oder Handelsbezeichnungen als Eigentümer innehat oder kontrolliert.
- 12.3** Der Verkäufer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers die Tatsache, dass er Vertragspartner oder Lieferant des Käufers ist, weder durch Marketingmaßnahmen noch sonst in irgendeiner Weise veröffentlichen, es sei denn, eine solche Veröffentlichung ist aufgrund zwingender rechtlicher Vorschriften geboten. Auch in diesem Fall wird der Verkäufer den Käufer rechtzeitig vor der betreffenden Äußerung informieren.

13. Fertigungsmittel

- 13.1** Der Käufer erwirbt das Eigentum an einem Fertigungsmittel nach den Bestimmungen der betreffenden Bestellung. Der Verkäufer hat die betreffenden Fertigungsmittel als Eigentum des Käufers zu kennzeichnen. Soweit bei der Entwicklung des Fertigungsmittels gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte mit Bezug auf dieses Fertigungsmittel entstehen, erhalten der Käufer sowie die Verbundenen Unternehmen an diesen ein zeitlich und örtlich unbegrenztes, kostenloses, vollständig abgegoltene, nicht ausschließliches Nutzungsrecht für den eigenen Bedarf. Soweit Altschutzrechte des Verkäufers für die Verwendung des Fertigungsmittels erforderlich sind, erhält der Käufer hieran ein zeitlich und örtlich unbegrenztes, kostenloses, vollständig abgegoltene, nicht ausschließliches Nutzungsrecht für dieses Fertigungsmittel, das die Nutzung für die Zwecke der Serienfertigung durch den Käufer und die entsprechende Nutzung durch die Verbundenen Unternehmen sowie für den Käufer oder die Verbundenen Unternehmen durch Dritte einschließt. Gleiches gilt für Alt-Know-how.

Falls es zur Auflösung oder Beendigung, gleich aus welchem Grund, eines Liefervertrages über die Lieferung von Fertigungsmitteln kommt und das Eigentum bezüglich der Fertigungsmittel zum Zeitpunkt einer solchen Auflösung oder Beendigung noch nicht vom Käufer erworben wurde, kann der Käufer das Eigentum an den betreffenden Fertigungsmitteln erwerben, indem er dem Verkäufer (i) (bei bereits fertig gestelltem Fertigungsmittel) den noch ausstehenden Anteil der vereinbarten Gesamtkosten oder (ii) (bei noch nicht fertig gestelltem Fertigungsmittel) denjenigen Anteil der ausstehenden Kosten bezahlt, der den vom Verkäufer im Zeitpunkt der Auflösung oder Beendigung infolge der Herstellung des Fertigungsmittels tatsächlich entstanden Kosten entspricht.

- 13.2** Jedes im Eigentum des Käufers stehende Fertigungsmittel, das sich im Besitz des Verkäufers oder dessen Repräsentanten (im Sinne von Ziffer 11.3) befindet, verbleibt im Eigentum des Käufers. Der Verkäufer hat dieses Fertigungsmittel als Eigentum des Käufers zu kennzeichnen. Ein solches Fertigungsmittel darf ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Käufers weder verkauft, als Sicherheit abgetreten, verpfändet, mit dinglichen oder sonstigen Rechten belastet oder veräußert werden.

Sofern ein Fertigungsmittel vom Käufer zur Verfügung gestellt oder vollständig finanziert ist, darf es ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Käufers nicht für die Herstellung von Waren für andere Parteien als den Käufer verwendet werden. Sofern der Käufer einen nicht lediglich geringen Teil der Produktentwicklungskosten für die zu liefernden Waren übernommen hat und/oder erforderliche Rechte des geistigen Eigentums bzw. erforderliches Know-how beigesteuert hat, über welches der Verkäufer noch nicht verfügt und das er sich nicht unter angemessenen Bedingungen verschaffen kann, darf dieser Beitrag vom Verkäufer ohne vorherige Zustimmung des Käufers nicht für die Herstellung von Waren zur Lieferung an andere Parteien verwendet werden.

- 13.3** Jedes käufereigene Fertigungsmittel wird vom Käufer versichert, es sei denn, Käufer und Verkäufer haben etwas anderes schriftlich vereinbart.
- 13.4** Der Verkäufer hat eine ausreichende Versicherungsdeckung bezüglich der ihm gehörenden Fertigungsmittel nachzuweisen. Diese Versicherungsdeckung durch den Verkäufer lässt seine Haftung aufgrund eines Liefervertrags und/oder des dazugehörigen Rahmenliefervertrages unberührt.
- 13.5** Der Verkäufer hat jedes Fertigungsmittel ungeachtet der daran bestehenden Eigentumsverhältnisse mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln und sie laufend in betriebsbereitem Zustand sowie auf dem konstruktionstechnisch neuesten Stand zu halten. Der Verkäufer ist insbesondere für die korrekten und akkuraten Abmessungen der Fertigungsmittel, insbesondere der Lehren, verantwortlich. Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer bei der Überprüfung und Korrektur der dem Verkäufer zur Verfügung gestellten Lehren, die nicht als Abnahmelehren eingesetzt werden, zu unterstützen.
- 13.6** Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, trägt der Verkäufer die Kosten für die laufende Instandsetzung, Instandhaltung und Einsatzbereitschaft in beanstandungsfreiem Zustand der Fertigungsmittel.
- 13.7** Ungeachtet des Rechts des Käufers, das in seinem Eigentum stehende Fertigungsmittel jederzeit heraus zu verlangen, ist der Verkäufer berechtigt, die käufereigenen Werkzeuge einzubehalten, soweit er diese zur Ausführung einer Bestellung des Käufers benötigt. In allen anderen Fällen ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer die diesem gehörenden Fertigungsmittel auf dessen Verlangen umgehend herauszugeben.
- 13.8** Unabhängig von den Eigentumsverhältnissen hat der Verkäufer die für die Produktion der Waren verwendeten Fertigungsmittel in einem funktionsfähigen Zustand zur fortgesetzten Lieferung der Waren während eines Zeitraums von fünfzehn (15) Jahren nach Beendigung der Warenlieferung durch den Verkäufer für die Serienproduktion des Käufers bereit zu halten. Die Bereithaltungspflicht erlischt nach Ablauf dieser fünfzehnjährigen Frist und schriftlicher Benachrichtigung des Käufers. Der Verkäufer hat sicherzustellen, dass alle seine Unterauftragnehmer zur Einhaltung der in dieser Ziffer 13.8 enthaltenen Bestimmungen vertraglich verpflichtet sind.
- 13.9** Nach Erhalt einer Bestellung des Käufers über Fertigungsmittel hat der Verkäufer dem Käufer unverzüglich alle verfügbaren und in der BMW „Quotation Analysis Form“ (QAF) und in der BMW „Tooling Analysis Form“ (WAF) angefragten Informationen zukommen zu lassen.

Spätestens mit Produktion der Warenmuster zur PPF mit Hilfe des Fertigungsmittels muss der Verkäufer dem Käufer (1) die durch QAF und WAF angefragten Informationen in Bezug auf das Fertigungsmittel mitteilen, (2) Zeichnungen und CAD-Daten (als 3D-Datenmodell in einem branchenüblichen Format) des Fertigungsmittels übergeben und (3) eine komplette Liste der Fertigungsmittel und ein Dokument mit den exakten Standorten dieser Fertigungsmittel übergeben.

14. Ersatzteile

- 14.1** Unabhängig davon, ob ein Liefervertrag fortbesteht, verpflichtet sich der Verkäufer, den Käufer oder von diesem benannte Dritte in ausreichender Menge mit Waren für die Verwendung als Ersatzteile zu versorgen, und zwar für einen Zeitraum von fünfzehn (15) Jahren nach Beendigung der Warenlieferung durch den Verkäufer für die Serienproduktion des Käufers oder für einen vom Käufer schriftlich bestimmten kürzeren Zeitraum. Der Verkäufer hat sicherzustellen, dass seine Unterauftragnehmer die in dieser Ziffer 14.1 enthaltenen Bestimmungen einhalten.

Ein Jahr vor Ablauf der genannten Frist hat der Verkäufer dem Käufer schriftlich Vorschläge für die wirtschaftlich sinnvolle Versorgung mit Ersatzteilen für die Zeit danach zu unterbreiten. Die Vorschläge des Verkäufers sind auf Basis der Bedarfsprognosen des Käufers zu erstellen, die dem Verkäufer auf entsprechende schriftliche Anforderung vom Käufer zur Verfügung gestellt werden.

- 14.2** Während der Laufzeit eines Liefervertrags bestimmt sich der Preis der als Ersatzteile verwendeten Waren nach dem im Liefervertrag vereinbarten Serienpreis. Für den gemäß vorstehender Ziffer 14.1 verlängerten Belieferungszeitraum wird der Preis von beiden Parteien gesondert vereinbart.
- 14.3** Der Käufer und die Verbundenen Unternehmen sind berechtigt, die Waren, die als Ersatzteile verwendet werden, direkt bei Unterlieferanten des Verkäufers oder bei jedem Dritten zu beziehen.
- 14.4** Der Verkäufer verpflichtet sich zur Einhaltung des BMW Group Standard GS 90022 "Vertrieb Teile – Anforderungen, Dokumentation". Für Waren, für die eine Lagerfrist zwischen Käufer und Verkäufer vereinbart worden ist, gilt der BMW Group Standard GS 90034 – „Teilekennzeichnung, Kennzeichnung von Lagerfristen“.

15. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

- 15.1** Der Verkäufer hat den Käufer sowie die Verbundenen Unternehmen von allen Verbindlichkeiten, Kosten, Schäden, Ansprüchen und Aufwendungen (einschließlich Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten sowie Vergleichsabschlüsse über solche Ansprüche und Klagen) freizustellen, gegen diese zu verteidigen und schadlos zu halten, die dem Käufer im Hinblick auf jegliche Inanspruchnahme oder Klage eines Dritten gegen den Käufer dadurch entstehen, dass die Waren oder ihre Verwendung durch den Käufer oder seinen Kunden gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte dieses Dritten verletzen. Ungeachtet dessen haftet der Verkäufer nicht, soweit sich die Verletzung aus der Herstellung der Waren in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Käufers ergibt und der Verkäufer trotz Anwendung der branchenüblichen Sorgfalt nicht wissen konnte, dass die Befolgung dieser Anweisungen zu einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten eines Dritten führt.
- 15.2** Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich über alle derartigen – auch vermuteten – Verletzungen von Rechten Dritter informieren, von denen sie Kenntnis erhalten. Nach seiner Wahl kann der Käufer seinen eigenen Rechtsvertreter für die Verteidigung gegen jegliche derartige Ansprüche oder Klagen frei wählen, vorbehaltlich der Zustimmung des Verkäufers, die nicht unbillig verweigert werden darf. Der Verkäufer unterstützt den Käufer bei seinen Ermittlungen, der Verteidigung gegen oder Bearbeitung derartiger Ansprüche einschließlich der Zurverfügungstellung jeglicher Dokumente, die der Käufer für die Verteidigung benötigt. Wenn der Käufer den Beitritt des Verkäufers in ein Gerichtsverfahren als wünschenswert erachtet, berät sich der Verkäufer mit dem Käufer und berücksichtigt jedes angemessene Ersuchen zum Beitritt des Verkäufers in das Gerichtsverfahren. Die Entscheidung zum Beitritt in ein Gerichtsverfahren verbleibt jedoch allein im Ermessen des Verkäufers.
- Falls der Käufer seinen eigenen Rechtsvertreter wählt, erstreckt sich die Freistellungspflicht des Verkäufers nach Ziffer 15.1 auf angemessene Kosten und Honorare, die mit dieser Vertretung in Zusammenhang stehen. Falls der Käufer keinen eigenen Rechtsvertreter wählt, überlässt der Käufer dem Verkäufer die alleinige Führung der Verteidigung gegen alle Ansprüche und Klagen.
- 15.3** Auf Verlangen des Käufers hat der Verkäufer sämtliche Schutzrechte und Urheberrechte detailliert anzugeben, die ihm bekannt sind oder werden und die bei der Entwicklung oder Herstellung der Waren verwendet werden oder diese auf andere Weise betreffen oder mit ihnen in Zusammenhang stehen.
- 15.4** Wird dem Verkäufer die Behauptung einer Verletzung von Rechten Dritter mitgeteilt, ist der Verkäufer zur Einleitung erforderlicher Schritte verpflichtet, die einen Bezug der Waren des Verkäufers durch den Käufer ohne solche Verletzung sicherstellen, was beispielsweise durch eine Lizenznahme oder die Neugestaltung der Waren (entsprechend sämtlicher Vertragsbedingungen und Qualifikationsvorgaben) oder andere geeignete Schritte erfolgen kann.

16. Elektronischer Datenaustausch („EDI“) und Informationssicherheit

Der Verkäufer verpflichtet sich zur Einhaltung der „EDI Implementation Guidelines“ des Käufers.

Auf schriftliche Anforderung des Käufers, muss der Verkäufer für die Erfüllung der internationalen Informationssicherheitsstandards „ISO 27001“ Sorge tragen, die mittels einer entsprechenden Zertifizierung nachzuweisen ist.

17. Geheimhaltung

- 17.1** Verkäufer und Käufer verpflichten sich, alle Informationen, die sie direkt oder indirekt im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung von der jeweils anderen Partei erlangen, vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Dessen ungeachtet ist der Käufer berechtigt, Informationen an die Verbundenen Unternehmen weiterzugeben.
- 17.2** Die Geheimhaltungspflichten nach dieser Ziffer erstrecken sich auch auf sämtliche Mitarbeiter und Beauftragte der Parteien ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit. Verkäufer und Käufer verpflichten sich, diesem Personenkreis entsprechende Geheimhaltungspflichten aufzuerlegen, soweit dies noch nicht geschehen ist.
- 17.3** Die Geheimhaltungspflichten nach dieser Ziffer bestehen nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich allgemein bekannt sind, oder ohne Verschulden der jeweils zur Geheimhaltung verpflichteten Partei allgemein bekannt werden, oder rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden, oder bei der empfangenden Partei bereits vorhanden sind, oder aufgrund zwingender Vorschriften preisgegeben werden müssen, wobei die empfangende Partei die offenlegende Partei vor einer Preisgabe aufgrund zwingender Vorschriften vorab schriftlich informieren muss, es sei denn, eine vorherige Information ist unzumutbar.
- 17.4** Die in dieser Ziffer enthaltenen Geheimhaltungspflichten gelten auch nach Ablauf oder Beendigung eines Liefervertrages fort.

18. Versicherung

- 18.1** Der Verkäufer hat auf eigene Kosten eine Betriebs- und Produkthaftpflicht-, sowie eine Kfz-Rückrufkostenversicherung in branchenüblichem und angemessenen Umfang bei einem renommierten und solventen Versicherungsunternehmen abzuschließen, welche die Haftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer und Dritten im erforderlichen Umfang abdecken. Der Verkäufer hat dem Käufer auf Anforderung jederzeit und unverzüglich Nachweise über den Bestand und den Deckungsumfang dieser Versicherungen vorzulegen.
- 18.2** Das Bestehen eines Versicherungsvertrages führt nicht zu einer Beschränkung der sich aus diesen Einkaufsbedingungen ergebenden Verpflichtungen des Verkäufers.
- 18.3** Soweit sich nicht aus den gemäß Ziffer 5 anwendbaren Incoterms etwas anderes ergibt, hat der Verkäufer jeden von ihm beschäftigten Frachtführer zur Versicherung seiner Verkehrshaftung zu verpflichten.

19. Umwelt

- 19.1** Während der Durchführung eines Liefervertrages hat der Verkäufer die notwendigen Ressourcen, insbesondere Materialien, Energie und Wasser, effektiv zu nutzen und die Umweltauswirkungen, insbesondere im Hinblick auf Abfall, Abwasser, Luft- und Lärmbelastung, zu minimieren. Dies gilt auch für den Logistik-/Transportaufwand.
Für die quantitative Bewertung der Ressourceneffizienz des Verkäufers muss der Verkäufer dem Käufer auf Anfrage folgende Angaben in Bezug auf seinen gesamten jährlichen Auftragsumfang mit dem Käufer und mit den Verbundenen Unternehmen bereitstellen:
- Gesamtenergieaufwand in MWh;
 - CO₂ Emissionen aus eigen und fremd erzeugter Energie in t;
 - Gesamtwasserverbrauch in m³;
 - Prozessabwasser in m³;
 - Abfall zur Beseitigung in t;
 - Abfall zur Verwertung in t;
 - VOC Emissionen (volatile organic compound) in t.
- 19.2** Darüber hinaus muss der Verkäufer dem Käufer auf dessen Anfrage Angaben (einschließlich Daten zum Materialeinsatz) für eine Ökobilanz in Bezug auf die Waren bzw. Teile der Waren gemäß dem Datenerhebungsformat für Ökobilanzen des VDA bereitstellen.
- 19.3** Der Verkäufer verpflichtet sich, bis spätestens zwei Jahre nach Auslösung der Bestellung ein zertifiziertes Umweltmanagementsystem gemäß „ISO 14001“ oder ein davon abgeleitetes, anerkanntes und zertifiziertes Umweltmanagementsystem einzuführen, zu betreiben und dem Käufer durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikates nachzuweisen.

- 19.4** Der Verkäufer hat die Vorgaben des BMW Group Standards GS 93024 „Recyclingoptimierte Fahrzeugkonstruktion“ während des gesamten Lebenszyklus der Waren zu erfüllen. Auf Anfrage des Käufers ist vom Verkäufer ein Recyclingkonzept zur Verfügung zu stellen.
- 19.5** Bauteile aus Polymermaterialien und Metallen sowie metallische Überzüge sind nach einschlägigen Normen (VDA Werkstoffblatt 260 „Bauteile von Kraftfahrzeugen - Kennzeichnung der Werkstoffe“ und/oder BMW Group Standard GS 91001 „Teilekennzeichnung mit Markenzeichen und Teile-Identdaten“ und 91003 „Teilekennzeichnung - Kennzeichnung der Werkstoffe“) vom Verkäufer zu kennzeichnen.
- 19.6** In Waren enthaltene Polymermaterialien müssen über den gesamten Lebenszyklus der Waren die von den anwendbaren gesetzlichen Zielen und Standards für Kohlenwasserstoffemissionen für Kraftfahrzeuge abgeleiteten BMW Anforderungen einhalten. Die Produktionsprozesse der Waren müssen zur Einhaltung dieser BMW Anforderungen entsprechend angepasst werden.
- 19.7** Der Verkäufer ist verpflichtet, die im BMW Group Standard GS 93008 (1 bis 4) „Gefährliche Stoffe“ enthaltenen Vorgaben über den gesamten Produktlebenszyklus der Waren einzuhalten.

Der Verkäufer ist verpflichtet, die in den Waren enthaltenen chemischen Substanzen entsprechend den für den jeweils betroffenen Markt geltenden Gesetzen (z.B. nach der Verordnung (VO) (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), EU) zu registrieren, und falls erforderlich, zuzulassen oder anzumelden. Wird eine chemische Substanz in den Geltungsbereich eines betreffenden Gesetzes importiert, übernimmt der Verkäufer die Verantwortung für alle oben genannten Pflichten und damit im Zusammenhang stehenden Kosten.

Der Verkäufer stellt für die jeweiligen Waren die gemäß BMW Group Standard GS 93008-1 („Gefährliche Stoffe“) geforderten Daten zu enthaltenen Substanzen/Materialien im International Material-Data-System IMDS (<http://www.mdsystem.com>) ein. Die Datenbereitstellung bildet einen wesentlichen Teil des Lieferumfangs und ist vom Verkäufer einzuhalten. Dies gilt zum Beispiel für Serienentwicklung, Typzulassung und Prüfung der Muster zur PPF.

Handelt es sich bei den gelieferten Waren um chemische Substanzen, Mischungen oder Materialien, ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer „Sicherheitsdatenblätter“ („Safety Data Sheets“) bereitzustellen.

Für Waren, die gemäß Internationalem Gefahrgutrecht (z.B. ADR/RID, IMDG, ICAO/IATA) für den Transport als Gefahrgut gekennzeichnet werden müssen (z.B. Airbags), muss der Verkäufer dem Käufer eine Sicherheitsinformation bereitstellen, beispielsweise gemäß VDA Datenblatt 290.

- 19.8** Der Verkäufer ist verpflichtet, durch geeignete vertragliche Regelungen mit seinen Unterauftragnehmern sicherzustellen, dass die in dieser Ziffer 19 enthaltenen Regelungen eingehalten werden.

20. Soziale Verantwortung

Für den Käufer ist es von überragender Bedeutung, dass unternehmerische Aktivitäten die soziale Verantwortung gegenüber den eigenen Mitarbeitern und der Gesellschaft im Übrigen berücksichtigen. Dies gilt sowohl für den Käufer selbst als auch für seine Zulieferer. Käufer und Verkäufer bekennen sich zur Einhaltung der von der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) in der „Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit“ (Genf, 06/98) verabschiedeten Prinzipien und Rechte, der Richtlinien der UN Initiative Global Compact (Davos, 01/99) und der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (2011). Die folgenden Prinzipien sind von besonderer Wichtigkeit:

- Achtung der Menschenrechte,
- Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit,
- positive und negative Vereinigungsfreiheit,
- keine Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Rasse, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder Ähnliches, Behinderung, Alter, sexueller Identität, Nationalität, Personenstand, politischer Neigung, Veteranenstatus, oder sonstiger lokal gesetzlich geschützter Merkmale,
- Einhaltung der Anforderungen an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz,
- Schutz vor einzelnen willkürlichen Personalmaßnahmen,
- Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit durch Aus- und Weiterbildung,
- Einhaltung von sozialadäquaten Arbeitsbedingungen,
- Herstellung von Bedingungen, die es den Mitarbeitern erlauben, einen angemessenen Lebensstandard zu genießen,

- Entlohnung, die die Sicherung der Existenz einschließlich sozialer und kultureller Teilhabe ermöglicht,
- Verwirklichung von Chancengleichheit und familienfreundlichen Rahmenbedingungen,
- Schutz indigener Rechte,
- Verbot von Bestechung und Erpressung,
- Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften.

Im Hinblick darauf wird der Verkäufer angemessene Maßnahmen ergreifen, um Bestechungsdelikte in seinem Unternehmen zu vermeiden.

Es ist die Verantwortung des Verkäufers dafür zu sorgen, daß seine Unterauftragnehmer ebenfalls entsprechend den in dieser Ziffer 20 aufgeführten Regelungen handeln.

21. Allgemeine Bestimmungen

- 21.1** Keinerlei Ergänzung, Veränderung, Aufhebung oder der Verzicht bezüglich irgendeiner in diesen Einkaufsbedingungen oder einem Liefervertrag enthaltenen Bestimmung sowie keine Zustimmung einer Partei zu einer Abweichung hiervon ist unter irgendwelchen Umständen wirksam, es sei denn, sie erfolgt schriftlich und ist von beiden Parteien unterzeichnet; auch soweit diese Voraussetzungen vorliegen, gilt dieser Verzicht oder diese Zustimmung nur für die besondere Situation und für den besonderen Zweck, für den sie abgegeben wurde. Eine unter bestimmten Umständen oder bei einer bestimmten Gelegenheit an den Verkäufer gerichtete Mitteilung oder Aufforderung gibt dem Verkäufer keinen Anspruch zum Erhalt einer weiteren Mitteilung oder Aufforderung unter ähnlichen oder anderen Umständen.
- 21.2** Die Überschriften der in diesen Einkaufsbedingungen enthaltenen Bestimmungen dienen nur der Übersichtlichkeit und dürfen nicht zu deren Auslegung herangezogen werden.
- 21.3** Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird sie außer Acht gelassen und dadurch die Gültigkeit dieser Einkaufsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Falls erforderlich, sind Käufer und Verkäufer verpflichtet, die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende, wirksame und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Inhaltes dieser Einkaufsbedingungen herbeigeführt wird.
- 21.4** Keine wiederkehrende Verhaltensweise zwischen dem Verkäufer und dem Käufer und keine Verzögerung oder Unterlassung des Verkäufers oder Käufers, ein gemäß den vorliegenden Einkaufsbedingungen gewährtes Recht oder einen Rechtsbehelf auszuüben, gilt als Verzicht auf diese Rechte. Jedes in diesen Einkaufsbedingungen gewährte Recht und jeder Rechtsbehelf des Käufers ist kumulativ und besteht gleichzeitig neben sonstigen aufgrund Gesetz oder je nach Rechtsordnung anwendbaren Regeln der Billigkeit gewährten Rechten und Rechtsbehelfen.
- 21.5** Der Käufer ist nach einer entsprechenden achtundvierzig (48) Stunden im Voraus vorzunehmenden Ankündigung berechtigt, die Betriebsgebäude des Verkäufers während der gewöhnlichen Geschäftszeiten und ohne Störung der Geschäftsabläufe des Verkäufers zu betreten, um Dokumente, Instrumente, Bücher und Aufzeichnungen im Zusammenhang mit einem Liefervertrag, den diesem Liefervertrag zugrunde liegenden Waren sowie den Herstellungsprozess des Verkäufers zu überprüfen; das Zutrittsrecht beschränkt sich auf die dafür notwendigen Bereiche. Unbeschadet der in Ziffer 9.5 geregelten Fristen verpflichtet sich der Verkäufer, solche Aufzeichnungen für die Dauer von wenigstens zehn (10) Jahren nach der letzten Lieferung der Waren an den Käufer aufzubewahren. Dies gilt nicht, sofern etwas anderes vereinbart oder ein längerer Zeitraum gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 21.6** Der Verkäufer darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers Rechte und Pflichten aus einem Liefervertrag und/oder dem dazugehörigen Rahmenliefervertrag weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen.
- 21.7** Auf rechtzeitige schriftliche Anforderung wird der Verkäufer der BMW AG jederzeit geeignete Informationen (insbesondere Quartals-, Halbjahres- und Jahresabschlüsse zuzüglich der dazugehörigen Abschlussberichte einschließlich Anhang und Informationen über wesentliche Unternehmenskennzahlen) zur Verfügung stellen, die es erlauben, die aktuellen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des Verkäufers im Hinblick auf dessen fortdauernde Lieferfähigkeit zu bewerten. Die BMW AG ist verpflichtet, diese Informationen vertraulich zu behandeln, soweit sie nicht öffentlich zugänglich oder nicht sonst bereits nachweislich allgemein bekannt sind oder ohne ihr Verschulden bekannt werden.
- 21.8** Der Verkäufer gewährleistet, dass die von ihm in Bezug auf seine wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse gemäß Ziffer 21.7 zur Verfügung gestellten Informationen richtig, vollständig

und – zu dem jeweils in den Unterlagen oder Auskünften in Bezug genommenen Zeitpunkt – aktuell sind und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse des Verkäufers vermitteln. Der Verkäufer gewährleistet, dass die Unternehmensabschlüsse durchgängig in Übereinstimmung mit den in seiner Rechtsordnung allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung erstellt wurden und werden.

- 21.9** Der Verkäufer gewährleistet, dass er bei Abschluss des Liefervertrages keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat und auch keine Einleitung eines solchen Verfahrens droht. Der Verkäufer gewährleistet ferner, dass kein Insolvenzgrund der Zahlungsunfähigkeit, oder der drohenden Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegt. Der Verkäufer hat seine Zahlungen weder endgültig noch vorübergehend eingestellt oder zur Abwendung von Insolvenzgründen mit Gläubigern Verhandlungen über einen außergerichtlichen Vergleich oder Zahlungsaufschub aufgenommen.

22. Geltendes Recht; Gerichtsstand und Gerichtsbarkeit

- 22.1** Die in einem Liefervertrag (einschließlich dieser Einkaufsbedingungen) enthaltenen Bestimmungen unterliegen auch in Bezug auf ihre Auslegung dem Recht des Landes (und ggf. des Bundesstaates oder der Provinz), in dem der Käufer seinen Hauptgeschäftssitz hat. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenverkauf (CISG) enthaltenen Lieferbedingungen werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- 22.2** Die Parteien vereinbaren als ausschließlichen Gerichtsstand für alle Klagen und Verfahren aufgrund irgendeines Liefervertrags die Zuständigkeit der Gerichte am Ort des Hauptgeschäftssitzes des Käufers.
- 22.3** Sollte der Käufer oder ein Verbundenes Unternehmen von einem Dritten wegen eines Produktfehlers auf Ersatz von Personen- und/oder Sachschaden („Produkthaftung“) oder aufgrund einer Verletzung von Schutzrechten gerichtlich in Anspruch genommen werden, so kann der Käufer nach seiner Wahl an dem betreffenden Gerichtsstand die erforderlichen prozessualen Schritte einleiten, um etwaige Ansprüche auf Freistellung oder Rückgriff gegen den Verkäufer durchzusetzen. In einem solchen Fall ist in Bezug auf die Rechte und Pflichten der Parteien ausschließlich das am Gerichtsort geltende Recht anwendbar.